



Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation / Amt : Kleintiere Schweiz
Abkürzung der Firma / Organisation / Amt :
Adresse : Henzmannstrasse 18, 4800 Zofingen
Kontaktperson : Heinz Wyss, Geschäftsführer
Telefon : 062 745 94 78
E-Mail : heinz.wyss@kleintiere-schweiz.ch
Datum : 25.07.2014

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Um direkt zu den einzelnen Verordnungen zu gelangen, klicken Sie im Inhaltsverzeichnis auf den entsprechenden Verordnungstitel (Ctrl und linke Maustaste).
3. Bitte pro Artikel der Verordnung eine eigene Zeile verwenden.

Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als **Word**-Dokument bis am **28. Juli 2014** an folgende E-Mail-Adresse:
margot.berchtold@blv.admin.ch

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und
Veterinärwesen BLV
Margot Berchtold
Schwarzenburgstrasse 155, 3003 Bern, Schweiz
Tel. +41 (0)31 323 85 16
margot.berchtold@blv.admin.ch
www.blv.admin.ch

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Inhaltsverzeichnis

1. [Allgemeine Bemerkungen](#) zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS
2. Bemerkungen zur [VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren/ ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento](#)
3. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie / ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia](#)
4. Bemerkungen zur [VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici](#)

1. Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS

Die Schweiz hat sich im Abkommen von Rio 1992 verpflichtet, die Biodiversität zu schützen. Dazu gehören explizit nicht nur Wildtiere und -pflanzen, sondern **auch Nutztiere und Nutzpflanzen**.

Die Domestizierung von Wildtieren vor 15'000 Jahren und die Diversifikation, d.h. das Herauszüchten bestimmter Eigenschaften, standen am Anfang unserer Hochkultur. Erst auf der Basis gesicherter Nahrungsgrundlagen konnte der Mensch geistige und kreative Höchstleistungen erbringen.

Das Erhalten unserer grossen und kleinen Nutztiere in ihrer ganzen Vielfalt ist zentral wichtig, denn niemand vermag zu sagen, welche Eigenschaften künftig wichtig werden (Krankheitsresistenzen, Anpassung an Klimawandel).

Vor diesem Hintergrund mutet die Verordnung des BLV über Tierschutz beim Züchten abgehoben an, denn sie thematisiert nicht primär Qualzuchten, sondern **tangiert in tiefster Weise das Verhältnis zwischen Mensch und Tier**.

Zum Beispiel unter Punkt 1.8 übermässige Instrumentalisierung: „Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die in erster Linie der Nutzung durch den Menschen dienen und das eigene Gut des Tieres kaum berücksichtigen“. Das betrifft in strenger Auslegung ganz direkt die Nutztierhaltung; bei Kühen kann dies z.B. bedeuten, dass das Kalb nicht mehr von der Mutter getrennt werden darf, weil dies die artgemässe Entwicklung des Kalbes störe.

Als Konsequenz daraus könnte die Schweiz in diesem Beispiel ihren Bedarf an Milch und Milchprodukten nicht mehr decken. Importe wären nötig. Welches Land hat auch nur annähernd so hohe Tierschutzstandards wie wir? Statt einer Verbesserung der Situation der Nutztiere gäbe es eine Verlagerung der Nahrungsproduktion ins Ausland nach dem Motto „aus den Augen, aus dem Sinn“. Das kann ja nicht ernsthaft das Ziel sein!

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

Aber auch die künstliche Aufzucht von Küken kann damit verunmöglicht werden, weil den Küken damit die Führung durch die Glucke verunmöglicht wird.

- Der Passus „Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, die seinen moralischen Status als Wesen negieren“ öffnet willkürlichen Beurteilungen Tür und Tor. Darüber hinaus ist „moralisch“ im Zusammenhang mit Tieren völlig unpassend, da Tiere keine Moral haben. Moral bedeutet, dass man Gut und Böse erkennen und unterscheiden kann.
- Fragwürdig ist der Passus „Veränderungen am Körper, die dauerhaft sind und das Äussere eines Tieres entstellen“. Wann ist ein Tier entstellt? Wenn es unserem gängigen ästhetischen Empfinden nicht entspricht? Was ist mit dem Nasenaffen, den Nacktmullen, den Blobfischen, den Uakari? Sie entsprechen kaum unserer Vorstellung eines „schönen“ Tieres und gehören dennoch zur Natur.
- Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit auf Umweltreize: **Es geht hier klar um Haustiere! Sie leben in Obhut des Menschen und müssen sich nicht mehr in der Wildnis behaupten.** So sind beispielsweise Einschränkungen wie schleierartig verlängerte Flossen, Strupp- und Seidenfiedrigkeit ohne Belang, muss doch ein Schleierschwanzgoldfisch im Aquarium keinem Fressfeind entkommen. Seidenhühner werden -wie alles Hausgeflügel- vor Fressfeinden geschützt; sie müssen als Laufvögel nicht unbedingt fliegen können und haben jederzeit Zugang zu einem wettergeschützten Stall.
- Viele aufgezählten „Behinderungen“ kommen durchaus auch in der Natur vor, können also kaum als Qualzucht bezeichnet werden: grosse Ohrmuscheln z.B. beim Antilopenhasen, verlängerte Schwanzfedern bei Pfau und Paradiesvogel, Verlängerungen der Flossen beim Segelflosser oder Kaiserfisch, Haubenbildung bei sehr vielen Vögeln (u. a. Wiedehopf, Kiebitz, Kronenkränich).

Letztendlich geht ja jede Zuchtichtung auf eine Mutation, eine Laune der Natur, zurück. Dem Menschen gefallen aussergewöhnliche Tiere, er züchtet sie weiter, festigt die Mutation. Dass der Züchterehergeiz manchmal übertreibt, ist ebenfalls menschlich. **Im Instrument der Rassenbeschreibungen (Standard) haben es die Zuchtorganisationen in der Hand, Übertreibungen zu sanktionieren und damit zu vermeiden.**

Bei den Kleintieren wurden so die Ohren des Englischen Widders auf ein vernünftiges Mass zurückgezüchtet, den Haubenhühnern die Gesichtsfreiheit wiedergegeben. Die (Kleintier)Zuchtorganisationen haben die Zeichen der Zeit erkannt und setzen sie um. Diese Verordnung ist im Fall der Kleintiere unnötig und schafft einen riesigen Verwaltungsapparat (Belastungsbeurteilungen).

Aus all diesen Gründen lehnt Kleintiere Schweiz den Entwurf zu dieser Amtsverordnung ab!

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

1 VO über den Tierschutz beim Züchten von Tieren / ordonnance visant à protéger les animaux des contraintes dues à l'élevage / ordinanza sulla protezione degli animali nell'allevamento

Allgemeine Bemerkungen

Mit dieser Verordnung werden der Subjektivität und der Willkür Tür und Tor geöffnet. Was heisst schon: "Veränderungen am Körper, die dauerhaft sind und das Äussere eines Tieres entstellen?" Der Züchter wird sagen, „Das ist schön“ – ein Veterinär behauptet ev. das Gegenteil! Wer kann "Abweichungen von der artgemässen Entwicklung eines Tieres, **die seinen moralischen Status als Wesen negieren**" beurteilen? Welcher Veterinär, Genetiker oder Ethnologe ist bereit, eine Belastungsbeurteilung positiv zu beurteilen, wenn er befürchten muss, dass der Züchter trotzdem angezeigt wird und er selber dann vor Gericht steht?

Der Entwurf zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Züchten sieht zwar keine explizite Rassenliste vor (ausgenommen Bodenpurzler und Roller), faktisch werden aber durch die Forderung gemäss Art. 5. Abs. 4 mehrere Rassen verboten.

Wie will man die Leute rekrutieren, die eine Belastungsbeurteilung vornehmen können? „Normale“ Tierärzte haben so wenig mit den Kleintieren zu tun (welcher Tierarzt hatte schon ein Huhn oder eine Taube in der Praxis), dass sie nur subjektive Beurteilungen vornehmen können. Alleine in unserem Verband gibt es rund 10'000 Kleintierhalter, ist es überhaupt möglich, so viele fach- und sachkundige Personen zu rekrutieren, die Belastungsbeurteilungen durchführen können oder wollen? Gemäss Auskunft der verantwortlichen Personen im BLV (K. Jörgler, M. Howald, F. Loup) anlässlich einer Besprechung vom 23.06.2014 müssen wir diese Leute selber **rekrutieren**...

Eine solche Beurteilung generiert Kosten, die ein Kleintierzüchter weder tragen kann, noch will.

Wer beurteilt, ob ein Tier zur Klasse 2 oder 3 gehört? Gemäss Auskunft der verantwortlichen Personen im BLV muss das der Züchter tun...

Durch diese Verordnung laufen wir Gefahr, Rassen zu verlieren, womit altes bäuerliches Kulturgut und genetische Ressourcen verschwinden – **das widerspricht der viel zitierten Erhaltung der Biodiversität!**

Kleintiere Schweiz arbeitet eng mit dem Europaverband für Kleintierzucht zusammen und verhindert Übertypisierungen über die Musterbeschreibungen (Standard).

Wir verlangen, dass Rasseverbote, wie in Deutschland, nur dann erlassen werden können, **wenn fundierte wissenschaftliche Untersuchungen vorlie-**

Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz: Anhörung bis 28. Juli 2014

gen. Dort wurde ein erlassenes Verbot zur Zucht haubentragender Enten, aus folgenden Gründen aufgehoben: Ein zum Verbot anstehendes Merkmal muss signifikant zu erwarten und wissenschaftlich als Schaden, Leiden, Schmerz bewiesen sein. Es muss sich zwangsläufig reproduzieren. Es stehen keine Zuchtstrategien zur Vermeidung bzw. Minimierung zur Verfügung. Erst dann ist ein Verbot eines Merkmals möglich.

Nachstehend führen wir noch einige Punkte zu den einzelnen Artikeln auf:

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
5.1	Es muss definiert werden, wie eine solche Belastungsbeurteilung erfolgt, sonst ist der Willkür Tür und Tor geöffnet.	Genauer definieren
5.4	Diese Leute haben zu wenig Kenntnisse, um eine Belastungsbeurteilung vornehmen zu können. Das generiert Kosten, die ein Hobbyzüchter nicht tragen kann und will.	Ergänzen: unter Beizug von fachkundigen Personen aus den Zuchtorganisationen.
Anhang 2	Alle in den Belastungskategorien 2 und 3 aufgeführten Punkte unterliegen der subjektiver Beurteilung der zur Beurteilung aufgebotenen Person. (bsp. Punkte 6 ... das Äussere eines Tieres entstellt)	Kategorien 2 und 3 in 1 und 2 verschieben.
Anhang 4	Bodenpurzler und Roller wurden schon um 1500 gezüchtet und haben keinerlei Probleme im Leben und in der Fortpflanzung. Sie zeigen ein absolut normales Verhalten. Das "Purzeln" gehört zum Balzverhalten. Vor allem im Osten Europas hat die Zucht von Bodenpurzlern einen sehr grossen Liebhaberkreis und eine grosse Tradition. Auf Youtube sind dazu viele Kurzfilme zu sehen. Es gibt verschiedene Rassen von Hochflug- und Rollertauben. Aber es gibt keine Rasse Todesroller , weshalb man sie auch nicht verbieten kann. Tiere, die sich zu Tode stürzen, sind die absolute Ausnahme – und mit denen kann auch nicht mehr gezüchtet werden! Nur Spezialisten ist es möglich, die verschiedenen Rassen, die teilweise völlig unterschiedliche "Kunststücke" vollführen, zu beurteilen.	Von der Liste der verbotenen Rassen streichen. Von der Liste der verbotenen Rassen streichen

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

**2 VO über die Haltung von Hunden und Heimtieren / ordonnance sur la détention des chiens et des animaux de compagnie /
ordinanza sulla detenzione di cani e animali da compagnia**

Allgemeine Bemerkungen

Vgl. Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHYS

Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)

**Anhörung drei Amtsverordnungen Tierschutz:
Anhörung bis 28. Juli 2014**

3 VO über die Haltung von Wildtieren / ordonnance sur la détention des animaux sauvages / ordinanza sulla detenzione di animali selvatici		
Allgemeine Bemerkungen		
Vgl. Allgemeine Bemerkungen zur Anhörung der TSV, der MiPV und der VHyS		
Artikel	Kommentar / Bemerkungen	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
15	4. Abschnitt Wachteln Art. 15 beginnt der erste Satz mit: Die flugunfähigen Wachteln. Es gibt keine flugunfähigen Wachteln, durch niedrige Gehege wird ihnen dies aber verunmöglichst.	Flugunfähig streichen